



GEMEINDE **GOSSAU**

FEUERWEHRREGLEMENT

GEMEINDE GOSSAU

vom 21. August 2019 mit Änderungen vom 18. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	2
2. Auftrag	2
3. Feuerwehrdienst	2
4. Organisation	4
4.1. Form und Verantwortung	4
4.2. Aufsicht	4
4.3. Stab	5
5. Funktion der Chargierten	5
5.1. Kommandant/in	5
5.2. Kommandant/in-Stellvertreter/in.....	6
5.3. Offiziere/innen.....	6
5.4. Materialwart/in.....	6
5.5. Fourier/in.....	6
6. Alarmierung	7
7. Kostenersatz	7
7.1. Verrechnung	7
7.2. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	7
7.3. Ausrüstung	8
7.4. Versicherung.....	8
8. Ausbildung	8
9. Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss	9
9.1. Ausschluss.....	9
9.2. Verhinderung	9
10. Rechtsmittel	9
11. Schlussbestimmungen	10

1. Grundlagen

- Art. 1 Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:
- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen des Kantons Zürich
 - b) Verordnung über die Feuerwehr des Kantons Zürich
 - c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen des Kantons Zürich
 - d) Verordnung über den ABC-Schutz des Kantons Zürich
 - e) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
 - f) Gemeindeordnung Gossau ZH

2. Auftrag

- Art. 2 Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in der Verordnung über die Feuerwehr des Kantons Zürich festgehalten.

3. Feuerwehrdienst

- Art. 3 Feuerwehrdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf Gesuch hin auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:
- a) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen;
 - b) die Arbeitsstelle oder der Wohnort in Gossau ZH oder den angrenzenden Gemeinden liegt. In Härtefällen obliegt die Entscheidung dem Stab der Feuerwehr;
 - c) Übertritt aus Jugendfeuerwehr mit 16, jedoch noch keine Einsätze.

Über die definitive Aufnahme ins Feuerwehrkorps entscheidet der Stab.

- Art. 4 Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von zwölf Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.

- Art. 5** Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ angebotenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.
- Art. 6** Der Feuerwehrdienst der Einsatzkräfte endet in der Regel nach vollendetem 55. Altersjahr, sofern der Atemschutz- und Fitnessstest dies zulassen. Derjenige von Spezialisten nach dem vollendeten 60. Altersjahr. Ausnahmen können vom Stab bewilligt werden.
- Art. 7** Die Rekrutierung erfolgt jeweils bis Ende November. Neueintritte erfolgen immer auf anfangs Kalenderjahr. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.
- Art. 8** Gesuche um Entlassung auf Ende des Kalenderjahres sind dem Kommandanten bis spätestens 31. Oktober schriftlich einzureichen.
- Art. 9** Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet der Stab nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.
- Art. 10** Sofern sich nicht genügend Einwohner/innen für den Feuerwehrdienst melden, kann der Gemeinderat „Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten“ gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich erlassen.

4. Organisation

4.1. Form und Verantwortung

- Art. 11 Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:
- a) ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
 - b) eine Kaderplanung
 - c) Pflichtenhefte für das Kader
 - d) Pflichtenheft für den/die Materialwart/in und den/die stellvertretende/n Materialwart/in

- Art. 12 Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der/die Feuerwehrkommandant/in. Eine Gefährdung des Grundauftrags meldet der/die Feuerwehrkommandant/in unverzüglich dem Gemeinderat.

4.2. Aufsicht

- Art. 13 Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

- Art. 14 Aufgaben des Gemeinderates
- a) Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und des/der Kommandanten/in Stellvertreters/in auf Vorschlag des Stabs
 - b) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrmaterial und Ausrüstungsgegenständen
 - c) Erlass der Entschädigungsverordnung

4.3. Stab

Art. 15 Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant/in
- b) sein/ihre Stellvertreter/in
- c) Dienstgruppen-Chefs
- d) Fourier/in (Protokollführer/in)
- e) Materialwart/in

Art. 16 Dieser ist zuständig für:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den/die zuständige/n Ressortvorsteher/in des Gemeinderates
- b) Vollzug von Entscheiden in der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. kantonaler Instanzen oder Bundesinstanzen
- c) Erarbeitung von Pflichtenheften der Feuerwehrfunktionäre/innen
- d) Personal- und Kaderplanung
- e) Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen
- f) Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen im Rahmen des von der politischen Gemeinde genehmigten Budgets
- g) Beförderungen

5. Funktion der Chargierten

5.1. Kommandant/in

Art. 17 Der/Die Kommandant/in im Grad eines Hauptmannes führt die Ortsfeuerwehr und ist für deren Ausbildung verantwortlich. Er/Sie übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge aus. Er/Sie erstellt den Jahresbericht, erarbeitet zusammen mit dem/der Kommandant/in-Stellvertreter/in das Budget zuhanden des/der zuständigen Ressortvorstehers/in des Gemeinderates. Er/Sie vertritt die Feuerwehr bei offiziellen Anlässen.

5.2. Kommandant/in-Stellvertreter/in

Art. 18 Der/Die Kommandant/in-Stellvertreter/in im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des/der Kommandanten/in dessen Aufgaben. Er/Sie unterstützt den/die Kommandanten/in in seinen/ihren Funktionen.

5.3. Offiziere/innen

Art. 19 Die übrigen Offiziere/innen sind als Führer/innen von Dienstgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

5.4. Materialwart/in

Art. 20 Der/Die Materialwart/in leitet den inneren Dienst. Er/Sie ist dem/der Kommandanten/in gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Er/Sie führt das Inventar.

5.5. Fourier/in

Art. 21 Der/Die Fourier/in besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er/Sie führt die Korpskontrolle, besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr und ist Protokollführer/in des Stabs.

6. Alarmierung

Art. 22 Das Alarmdispositiv wird vom Stab gemäss den Vorgaben der GVZ und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.

Art. 23 Es besteht eine Pagertragepflicht. Die zur Verfügung gestellten Pager können für Privatzwecke verwendet werden. Die entstehenden Kosten für die Privatnutzung gehen zu Lasten des/der jeweiligen Benutzers/in.

7. Kostenersatz

7.1. Verrechnung

Art. 24

- a) Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen des Kantons Zürich ersichtlich.
- b) Die jeweils aktuelle Weisung für die Rechnungstellung bei Einsätzen der GVZ ist, soweit anwendbar, zu berücksichtigen.
- c) Die Gebührenfestsetzung und –erhebung der durch die Feuerwehr direkt in Rechnung zu stellenden Leistungen richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH.

7.2. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Art. 25 Die Feuerwehr kann gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen des Kantons Zürich und der kantonalen Feuerwehrverordnung bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Die Erfüllung des Grundauftrags muss immer gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des/der Auftraggebers/in.

Art. 26 Die entsprechenden Aufgebote werden vom/von der Feuerwehrkommandant/in erlassen.

7.3. Ausrüstung

Art. 27 Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen.

Art. 28 Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ist grundsätzlich für Übungs- und Einsatzzwecke bestimmt.

Art. 29 Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm/ihr zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem/der Materialverwalter/in oder dem/der Übungsleiter/in zu melden.

7.4. Versicherung

Art. 30 Die Gemeinde sorgt gemäss der kantonalen Feuerwehrverordnung für ausreichenden Versicherungsschutz während des Dienstes. Subsidiär kommen Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens zum Tragen.

8. Ausbildung

Art. 31 Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Art. 32 Der Stab erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm.

9. Disziplinarmassnahmen und Ausschluss

9.1. Ausschluss

- Art. 33** Der Stab kann den Ausschluss eines/einer Feuerwehrangehörigen beschliessen, wenn diese/r
- a) wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt;
 - b) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt;
 - c) die Erfüllung des Feuerwehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen gefährden könnte.

9.2. Verhinderung

- Art. 34** Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten/innen der Verhinderungsgrund sofort bzw. spätestens vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Krankheit oder Unfall
 - b) Geburt oder Todesfall in der Familie
 - c) Militär- oder Zivildienst
 - d) begründete Ortsabwesenheit
 - e) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde

10. Rechtsmittel

- Art. 35** Gegen Anordnungen der Feuerwehrgane der Gemeinde kann gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich an den Statthalter des Bezirks Hinwil rekurriert werden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 36

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach seiner Genehmigung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Feuerwehrreglements der Politischen Gemeinde Gossau ZH.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Feuerwehrreglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 21. August 2019 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Feuerwehrreglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 18. Mai 2022 genehmigt.

Gossau ZH, 18. Mai 2022

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Feuerwehrreglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.



GEMEINDE **G O S S A U**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch